

**Verordnung**  
**über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringen und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)**

**Vom 05.11.2013**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16.02.2012, (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 Gmk. Woringen) wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich,

einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone A  
einer weiteren Schutzzone B,  
und einer besonderen Schutzzone innerhalb der weiteren Schutzzonen

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung sind zwei Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu und im Markt Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Die besondere Schutzzone erfasst die innerhalb der weiteren Schutzzone gelegenen Flächen, auf denen infolge des Kiesabbaus das ursprüngliche Geländenniveau abgesenkt wurde.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
		entspricht Zone III B	III A	II	III B und III A abgebaut
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5)</b>				
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Auflagen gem. Anlage 3 eingehalten werden und im Rahmen zulässiger Baumaßnahmen	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage		verboten	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub mit Wiederherstellung der Bodenauflage gemäß Anlage 3
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten	zulässig bis in eine Tiefe von mindestens 2 m über dem gemäß Anlage 3 festgelegten höchsten gemessenen Grundwasserstand

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBaute FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBaute FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II	III B und III A abgebaut
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 3 m über dem gemäß Anlage 3 festgelegten höchsten gemessenen Grundwasserstand und mit schriftlicher Genehmigung auf Grundlage einer Bohranzeige nach § 49 WHG	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe bzw. mit schriftlicher Genehmigung auf Grundlage einer Bohranzeige nach § 49 WHG		nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>				
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBaute FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBaute FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II	III B und III A abgebaut
					Liter
2.4	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>					
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entsprechend den Anforderungen in Zone III B nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (s. Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBaute FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBaute FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
		nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)			
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---		verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1.000 EW nach weitergehender Reini-	verboten		

		Ursprüngliches Geländeniveau -			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau -	
		NICHT ABGEBaute FLÄCHEN				
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	in der besonderen	
		Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	Schutzzone	
<b>entspricht Zone</b>		<b>III B</b>	<b>III A</b>	<b>II</b>	<b>III B und III A abgebaut</b>	
	Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	gung entsprechend Anlage 2, Ziffer 5, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist				
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1)</sup>	verboten	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1)</sup>	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird <sup>2)</sup> . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)			verboten	
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>					
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver-	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien			nur zulässig	- nur zulässig für klassifi-

<sup>1)</sup> Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

<sup>2)</sup> Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBaute FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBaute FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II	III B und III A abgebaut
	kehrflächen zu errichten oder zu erweitern	für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II		<ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>	zierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten			



		Ursprüngliches Geländeniveau -			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	---		verboten	nur zulässig bei einer zeitlichen Befristung von maximal einem Jahr
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>		verboten	nur zulässig für Sportanlagen, an denen kein Abwasser anfällt und unter besonderer Beachtung der Punkte 4.12 und 6.1
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>		verboten	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---		verboten	
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			

<sup>3)</sup> Vor Ort gefördertes Kies ist ein Rohstoff. Die Ablagerung dieses Kieses fällt hier nicht unter den Begriff „Baustofflager“.

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBAUTE FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBAUTE FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
4.9	militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen			
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen)	verboten		
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger	nur zulässig im Rahmen der extensiven (siehe Anlage 2 Ziffer 7) Grünlandnutzung und bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGebaute Flächen			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGebaute Flächen
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II	III B und III A abgebaut
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforder- ungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und  – die Gründungssohle über dem gemäß Anlage 3 festge- legten höchsten Grundwas- serstand liegt	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusli- che oder gewerbliche Ab- wasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird und  – die Gründungssohle min- destens 2 m über dem gemäß Anlage 3 festgeleg- ten höchsten Grundwas- serstand liegt	verboten	nur zulässig, wenn – keinerlei Abwasser an- fällt und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem gemäß Anlage 3 festgelegten höchsten Grundwasserstand liegt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>4)</sup>	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 6, eingehalten werden		verboten	nur zulässig für Stadel in denen kein Abwasser an- fällt und worin keine was-

<sup>4)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckagerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		Ursprüngliches Geländeniveau -				In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau -
		NICHT ABGEBaute FLÄCHEN				ABGEBaute FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone	
entspricht Zone		III B	III A	II	III B und III A abgebaut	
						sergefährdenden Stoffe gelagert werden
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>4)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen				verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen</b>					
6.1a	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	
6.1b	Düngen mit Gärrest aus Biogasanlagen und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten		
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)</li> <li>- auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>			nur zulässig im Rahmen der extensiven (siehe Anlage 2, Ziffer 7) Grünlandnutzung und wenn Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, auf Grünland insbesondere nicht vom 01.11. bis 15.02.	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten				
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.				---

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBaute FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBaute FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III B	III A	II	in der besonderen Schutzzone
	Zwischen- oder Hauptfrucht	Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.			III B und III A abgebaut
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt			verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage			verboten nur Ballensilage zulässig
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 8) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind			verboten nur zulässig auf extensiv (siehe Anlage 2, Ziffer 7) genutztem Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 8)
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---			verboten ---
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
6.10	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung		verboten	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen			verboten

		Ursprüngliches Geländeniveau - NICHT ABGEBaute FLÄCHEN			In Folge des Kiesabbaus abgesenktes Geländeniveau - ABGEBaute FLÄCHEN
		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der besonderen Schutzzone
<b>entspricht Zone</b>		<b>III B</b>	<b>III A</b>	<b>II</b>	<b>III B und III A abgebaut</b>
	gen oder zu ändern				
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 9, neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem		verboten
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	nur zulässig für die Beregung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern			verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. Maßnahmen zu Nummer 1.3 sind dem Landratsamt Unterallgäu einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

## § 4

### Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten des § 7 Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zulassen.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5

### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6

### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.



## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes de Woringer Gruppe vom 10.07.1991 (KABl 1991 S. 295), i. d. F. der Verordnung vom 15.12.2004 (KABl 2003 S. 376) außer Kraft.

Mindelheim, 05.11.2013  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather  
Landrat

## Anlage 2

in den Gemarkungen Woringen und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringener Gruppe (Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)

### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1a, 6.1b, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

#### 5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

#### 6. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### 7. Extensiv (zu Nrn. 4.12, 6.2 und 6.7)

Extensiv bedeutet:

- Ausschließlich Grünlandnutzung ausgelegt auf maximal drei Schnitte pro Jahr mit einer darauf abgestimmten Düngung nach Entzug unter Berücksichtigung des Nährstoffvorrats im Boden. sowie:
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

8. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

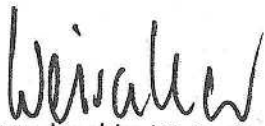
9. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Mindelheim, 05.11.2013  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather  
Landrat

### Anlage 3

#### zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Woringen und Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)

Der Kiesabbau und die Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung mit dem auf dem Abbaugrundstück anfallenden Abraummateriale und mit dem auf dem Abbaugrundstück anfallenden Humus sind auf Grundlage der Bebauungs- und Grünordnungspläne „Darast und Umgebung“ des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen einer wasserrechtlichen Gestattung innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone IIIB zulässig, wenn folgende Auflagen erfüllt sind.

#### 1. Abbau und Betrieb

- 1.1 Die Abbausohle wird auf 3 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand festgelegt. Die Festlegung der maßgebenden Grundwasserstände erfolgt flurscharf für den betreffenden Bereich durch das WWA Kempten. Die Bemessungsgrundwasserstände sind beim WWA vor Antragstellung zu erfragen.  
Die festgesetzte Abbausohle in m ü. NN (= 3 m über dem ermittelten Grundwasserstand) ist stets einzuhalten.  
Ergeben sich während des Kiesabbaus höhere maximale Grundwasserstände, so ist die Abbautiefe auf jeweils 3 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand (HHGW) zu reduzieren.

- 1.2 Vor Beginn des Abbaus ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten eine repräsentative Grundwassermessstelle vorzuschlagen. Vorzugsweise ist auf bereits vorhandene Grundwassermessstellen zurückzugreifen.

Ein vom Wasserversorger und den Kiesabbauern errichtetes Messstellennetz wird anerkannt, wenn hierzu das fachliche Einverständnis des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vorliegt. Ebenso verhält es sich mit den genauen Modalitäten, die durch privatrechtliche Verträge festgelegt sind.

Andernfalls ist nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten eine neue zu errichten. Die Lage und der Ausbau sind im Rahmen einer Bohranzeige nach Art. 30 BayWG anzuzeigen.

- 1.3 Der Grundwasserstand in der repräsentativen Grundwassermessstelle ist mindestens 1-mal monatlich (1. Montag im Monat) vor Betriebsbeginn zu beobachten. Die Beobachtungsergebnisse sind auf NN-Höhe bezogen laufend tabellarisch und graphisch aufzutragen, aufzubewahren und dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert zum 01.03. des nachfolgenden Kalenderjahres vorzulegen. Sollte die Grundwassermessstelle durch mehrere Kiesabbauvorhaben genutzt werden, ist ein Unternehmer zu bestimmen.
- 1.4 Vor Abbaubeginn ist das Grundwasser erstmalig, danach halbjährlich in der abstromigen Grundwassermessstelle des Abbaugebiets durch ein AQS-Labor (s. auch Nr. 1.5) auf mindestens folgende Parameter zu untersuchen:

Parameter	Auslöseschwelle WSG Worringen zulässige min/max-Werte	Einheit
Färbung (visuell)	Verfärbung	
Trübung (visuell)	Eintrübung	
Geruch (qualitativ)	Fremdgeruch	
Wassertemperatur	9/10,5	°C
Leitfähigkeit bei 25°C	625/725	µS/cm
Leitfähigkeit bei 20°C	575/650	µS/cm
pH-Wert	7,2/7,4	
Sauerstoff gelöst	8,0/-	mg/l
Säurekapazität pH 4,3	6,3/6,6	mmol/l
Calcium	-/110	mg/l
Magnesium	-/40	mg/l
Natrium	-/15	mg/l
Kalium	-/2,5	mg/l
Chlorid	-/40	mg/l
Sulfat	-/20	mg/l
Nitrat	-/30	mg/l
Ammonium	-/0,01	mg/l
DOC	-/2,0	mg/l
Bor	-/0,02	mg/l
Chrom	-/1	µg/l
Cyanid (gesamt)	-/10	µg/l
Quecksilber	-/0,2	µg/l
Arsen	-/5	µg/l
Blei	-/5	µg/l
Cadmium	-/0,2	µg/l
Kupfer	-/10	µg/l
Nickel	-/10	µg/l
Absorptionskoeffizient 254 nm	-/5	m <sup>-1</sup>
PAK gesamt	-/0,01	µg/l
-Benzo(a)pyren	-/0,005	µg/l
PCB gesamt	-/0,25	µg/l
- PCB Einzelstoff	-0,005	µg/l
LHKW	-/1	µg/l
-LHKW Einzelstoff	-/0,5	µg/l
BTEX	-/1	µg/l
-Benzol als Einzelstoff	-/0,9	µg/l
Zink	-/50	µg/l
Kohlenwasserstoffe	-/100	µg/l
AOX	-/80	µg/l

Bereits bei Über-/Unterschreitung einer der vorgenannten Auslöseschwellenwerte ist das Landratsamt Unterallgäu umgehend zu informieren.

Der Unternehmer hat daraufhin unverzüglich einen unabhängigen qualifizierten Sachverständiger mit der Ursachenforschung zur beauftragen und die Ergebnisse innerhalb 30 Tagen dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Zu ergreifende erforderliche Abhilfemaßnahmen bis zu einer möglichen Einstellung des Abbaubetriebes behält sich das Landratsamt Unterallgäu vor.

- 1.5 Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einem qualifizierten Labor durchzuführen, welches die Grundsätze der analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt, wie sie in den Rahmenempfehlungen der LAWA zur Qualitätssicherung in der Wasser-, Abwasser- und Schlammanalytik beschrieben sind, oder das eine einschlägige Zertifizierung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nachweisen kann. Die Analytik hat nach den einschlägigen Bestimmungsverfahren zu erfolgen.

Der über die Probenahmen und Untersuchungen zu erstellende Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- Qualifikationsnachweis des Probenehmers bzw. der Untersuchungsstelle
- Qualifikationsnachweis des Labors
- Lageplan mit Darstellung der Probenahmestelle
- Grundwasserprobenahmeprotokoll nach DIN 38402 Teil 13
- fortlaufende tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse
- Beurteilung der Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Auslöseschwellenwerte
- Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstelle

Das Untersuchungsprogramm ist bis mindestens zum Abschluss der plangemäßen Rekultivierung und nach beanstandungsfreier Abnahme durchzuführen. Über die Fortführung wird auf Grundlage der Messergebnisse entschieden. Dem Landratsamt Unterallgäu ist der halbjährliche Grundwasseruntersuchungsbericht umgehend zuzuleiten.

- 1.6 Der Abbau und die nachfolgende Rekultivierung haben in kleinen Abbauabschnitten zu erfolgen. Es darf nur die nach den betrieblichen Erfordernissen notwendige Abbaufäche aufgedeckt werden.

Jeder Abbauabschnitt ist nach Abschluss des Kiesabbaues unverzüglich zu rekultivieren.

Dem Landratsamt ist durch eine jährliche Bestandserhebung der Fortschritt des Kiesabbaues und Rekultivierung zum 01.03. des Folgejahres nachzuweisen.

- 1.7 Für die Betankung der Abbaugeräte sind die Anforderungen entsprechend dem Merkblatt Nr. 3.3/13 „Betankung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen in Kiesgruben und Steinbrüchen“ vom November 2003 einzuhalten.

Eine Betankung von Abbaugeräten in der Kiesgrube ist grundsätzlich zu unterlassen und stattdessen in den dafür eigens vorgesehenen Einrichtungen des sich in unmittelbarer Nähe befindenden Kieswerkes vorzunehmen.

Bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sofern bei Arbeitsmaschinen eine Fahrt zu einer Tankstelle oder mobilen Betankungsanlage unverhältnismäßig wäre (z. B. für Kettenfahrzeuge) kann ausnahmsweise eine Betankung durch Straßentankwagen mit GGVSE-Zulassung erfolgen, sofern die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

- Bei jeder Befüllung des Dieselmotortanks an der Arbeitsmaschine ist eine ausreichend große Auffangwanne unter den Kraftstofftank zu stellen, damit ggf. auslaufender Kraftstoff sicher aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden kann. (Die Auffangwanne ist in der betroffenen Kiesgrube bzw. an der betroffenen Arbeitsmaschine dauerhaft bereitzuhalten.)
- Der Betankungsvorgang ist dabei von einem Verantwortlichen des Kiesgrubenbetreibers zu überwachen.
- Die Befüllung des Betriebsmittel tanks darf nur mit maximal 200 l/min über den Vollschauch und unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- Ausgelaufener Treibstoff, der sich in der Auffangwanne befindet, ist anschließend sofort zu entnehmen (z. B. mit Bindemittel) und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

Unbeschadet des Satzes 1 dieser Auflage dürfen in der Kiesgrube weder wassergefährdende Stoffe gelagert noch darf mit ihnen umgegangen werden.

Bei allen mit Verbrennungsmotoren angetriebenen stationären bzw. zeitweise stationären Maschinen sind Blechwannen zum Auffangen von Tropföl aufzustellen.  
Es dürfen in den eingesetzten Maschinen nur Hydrauliköle und sonstige Betriebsstoffe mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden.

- 1.8 Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bauaborte sind außerhalb der Kiesabbauflächen aufzustellen.

## 2. Rekultivierung und Folgenutzung

Die Rekultivierung hat nach den Festsetzungen der vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung zu erfolgen. Siehe hierzu in Bezug auf die erforderlichen Bauarbeiten auch die Ziffern 1.7 f. Weiterhin sind hierbei die Festsetzungen der Bebauungs- und Grünordnungspläne „Darast und Umgebung“ des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eine nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung darf ausschließlich „extensiv“ erfolgen.

Der Begriff „extensiv“ wird wie folgt definiert:

1. Ausschließlich Grünlandnutzung, ausgelegt auf maximal drei Schnitte pro Jahr mit einer darauf abgestimmten Düngung nach Entzug unter Berücksichtigung des Nährstoffvorrats im Boden.
2. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mindelheim, 05.11.2013  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

  
Hans-Joachim Weiräther  
Landrat